

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten
des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.03.2022
Zu Ltg. -1842/V-9/11-2021
-Ausschuss

Beilagen
GS4-SR-71/094-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <http://www.noel.gv.at> - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug: (0 27 42) 9005
BearbeiterIn: Durchwahl Datum
Mag. Schweiger 15708 8. März 2022

Betrifft
Resolutionsantrag betreffend Abgeltung für außerordentliche Belastungen und
außerordentliche Zuwendungen in der Höhe von € 500,00 auch für Notfall- und
RettungssanitäterInnen; Landtagsbeschluss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 17. November 2021 den
Resolutionsantrag des Abgeordneten Hundsmüller betreffend Abgeltung für
außerordentliche Belastungen und außerordentliche Zuwendungen in der Höhe von
€ 500,-- auch für Notfall- und RettungssanitäterInnen zum Beschluss erhoben.

In Entsprechung des Auftrages dieses Resolutionsantrages hat die Abteilung Sanitäts-
und Krankenanstaltenrecht eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
eingeholt.

Das zuständige Bundesministerium hat mit Schreiben vom 10. Februar 2022 folgende
Stellungnahme abgegeben:

„Rechtliche Grundlagen für Zuschüsse des Bundes zu außerordentlichen Zuwendungen
an Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal sind im COVID-19-

Zweckzuschussgesetz, im Pflegefondsgesetz sowie den dazugehörigen Richtlinien verankert. Würde dort eine entsprechende Ausweitung des Betroffenenkreises und Auszahlungszeitraumes stattfinden, wäre demnach der Zuschuss des Bundes betraglich mit durchschnittlich 500 Euro pro Bezieher und Bezieherin begrenzt. Dies ist allerdings nicht als Obergrenze für den Bonus zu verstehen, sondern nur als Obergrenze des finanziellen Beitrags des Bundes.

Den Ländern bzw. den Trägern steht es darüber hinaus frei, auf eigene Kosten zusätzliche Bonuszahlungen vorzunehmen oder allenfalls weitere Gruppen einzubeziehen. Beim einzelnen Arbeitnehmer sind derartige Zuwendungen bis zu 2.500 Euro steuerfrei. Außerdem besteht bereits derzeit die gesetzliche Möglichkeit für alle Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine Corona-Prämie iHv bis zu 3.000 Euro bis Ende Februar 2022 steuer- und beitragsfrei auszus zahlen.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Ulrike K ö n i g s b e r g e r - L u d w i g
Landesrätin